

Vereinbarung über die Rückgabe von Benin-Bronzen
zwischen
der Stadt Köln
und
der Bundesrepublik Nigeria

Die folgende Vereinbarung wird geschlossen zwischen

der Stadt Köln, vertreten durch die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln, Fr. Henriette Reker, Historisches Rathaus, 50667 Köln, Deutschland

(nachstehend als die „Stadt Köln“ bezeichnet)

und

der **Bundesrepublik Nigeria**, handelnd durch den Generaldirektor der National Commission for Museums and Monuments, Professor Abba Isa Tijani, Head of Service Building, 1st Floor, Block C, Shehu Shagari Way, Abuja, Nigeria

(nachstehend als „Nigeria“ bezeichnet),

Die beiden Seiten werden nachstehend zusammen als die „Parteien“ bezeichnet:

Präambel

In der Überzeugung, dass die Rückgabe der Benin-Bronzen an Nigeria ein wichtiges Element der Aufarbeitung der kolonialen Vergangenheit und der Stärkung der zukünftigen Zusammenarbeit zwischen deutschen Museen und den relevanten Interessenvertretern in Nigeria ist,

In Anerkennung der Bedeutung der Benin-Bronzen für das nigerianische Volk, insbesondere für das Volk der Edo, und in Anerkennung ihrer universellen Bedeutung für die Menschheit,

Unter der Berücksichtigung, dass deutsche Museen und Einrichtungen bedeutende Sammlungen von Benin-Bronzen besitzen, die nach der kolonialen Besetzung aus dem ehemaligen Königreich Benin geraubt und in der Folgezeit vorwiegend über koloniale Handelsnetze erworben wurden,

Unter Hervorhebung der Bedeutung der gemeinsamen Nutzung von Unterlagen wie Berichten, Archivmaterial, Inventaren, historischen Leihberichten und Fotografien,

In Anbetracht der Notwendigkeit, den Austausch zwischen den Museen fortzuführen und eine künftige Zusammenarbeit zu erreichen, einschließlich zeitgenössischer und künftiger Produktionen von Kunstwerken,

In Bekräftigung der am 01.07.2022 unterzeichneten Gemeinsamen Politischen Erklärung über die Rückgabe von Benin-Bronzen und bilateralen Museumskooperation,

Unter Hinweis auf den am 3. November 2021 unterzeichneten Bericht der deutsch-nigerianischen binationalen Kommission sowie auf das am 17. Dezember 1999 unterzeichnete bilaterale Abkommen zwischen beiden Regierungen über kulturelle Zusammenarbeit,

Unter Betonung des Geistes des am 13. März 2019 verabschiedeten deutschen Leitfadens zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten und der am 29. April 2021 verabschiedeten Erklärung zum Umgang mit den in deutschen Museen und Einrichtungen befindlichen Benin-Bronzen,

In Anbetracht dessen, dass diese Vereinbarung aus zwei Teilen besteht, wobei der erste Teil den Eigentumsübergang und die Rückgabe regelt (I.) und der zweite Teil die Bestimmungen über den Übergang und die Leihgabe im Hinblick auf die Benin-Bronzen enthält (II.),

vereinbaren die Parteien wie folgt:

I. Eigentumsübergang

1. Gegenstand

(1) Die Stadt Köln und Nigeria vereinbaren, dass das Eigentum an allen Benin-Bronzen, die in den Anhängen 1, 2 und 3 aufgeführt sind, auf Nigeria übertragen wird. In dieser Vereinbarung umfasst der Begriff „Benin-Bronzen“ nicht nur Bronzen, sondern alle Artefakte aus Benin, d. h. auch diejenigen, die z. B. aus Holz, Elfenbein, Koralle und Eisen gemacht sind und nach der kolonialen Besetzung aus dem ehemaligen Königreich Benin geraubt und in der Folgezeit vorwiegend über koloniale Handelsnetze erworben wurden.

(2) Der Eigentumsübergang erfolgt bedingungslos. Insbesondere ist keine Zahlung für die Eigentumsübertragung erforderlich.

(3) Nigeria erklärt, dass es die Objekte in ihrem aktuellen physischen Zustand und Erhaltungszustand annimmt.

2. Durchführung

Das Eigentum an den Objekten geht mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung von der Stadt Köln auf Nigeria über. Ab diesem Zeitpunkt wird das Museum die Objekte in Übereinstimmung mit Teil II dieser Vereinbarung aufbewahren.

3. Haftungsklauseln

(1) In Anbetracht der Übertragung des Eigentums an den Objekten durch die Stadt Köln auf Nigeria befreit, entlastet und entbindet Nigeria hiermit die Stadt Köln und die Bundesrepublik Deutschland von jeglicher Haftung für alle Ansprüche, Forderungen, Schadensersatzansprüche, Klagen, Klagegründe oder Gerichtsverfahren jeglicher Art, die Nigeria hatte, hat oder in Zukunft haben könnte, die sich aus dem Besitz der Objekte durch

die Stadt Köln vor dem Datum dieser Vereinbarung und der Rückgabe der Objekte an Nigeria gemäß dieser Vereinbarung ergeben oder damit zusammenhängen.

(2) Darüber hinaus stellt Nigeria die Stadt Köln und die Bundesrepublik Deutschland von allen Ansprüchen Dritter an den Objekten frei, insbesondere von Ansprüchen aus Eigentum oder Besitz sowie entsprechenden Schadensersatzansprüchen.

II. Übergang und Leihgabe

1. Gegenstand

(1) Nach dem Übergang des Eigentums an den Objekten gewährt Nigeria der Stadt Köln den unentgeltlichen Besitz und die unentgeltliche Verwendung der Objekte, die in Anhang 1 (kurzfristig an Nigeria zurückzugebende Objekte) und Anhang 2 (Objekte, die als Leihgabe verbleiben) aufgeführt sind.

(2) Die in Anhang 1 der Vereinbarung angeführten Objekte verbleiben nur so lange im Besitz, bis die Rückgabe an Nigeria erfolgen kann. Beide Parteien vereinbaren, dass drei dieser Objekte, die in Anhang 3 angeführt sind, vor Ende 2022 physisch an Nigeria zurückgegeben werden müssen.

(3) Die Parteien haben sich darauf geeinigt, dass die in Anhang 2 angeführten Objekte für die Dauer von 10 Jahren als Leihgabe bei der Stadt Köln verbleiben sollen. Die Parteien beabsichtigen, beim Kuratieren der Präsentation dieser Beispiele der Hofkunst Benins im Museum zusammenzuarbeiten.

2. Bedingungen für die Leihgaben

(1) Die Stadt Köln wird den Leihgaben die gleiche Sorgfalt wie den eigenen Sammlungen in Übereinstimmung mit den internationalen Museumsstandards zukommen lassen und alles daran setzen, sie zu sichern. Schäden, die während der Dauer der Leihgabe auftreten, werden von der Stadt Köln im Rahmen der Möglichkeiten der Wiederherstellung behoben. Die Stadt Köln haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt entstehen.

(2) Die Stadt Köln wird die Leihgaben der Öffentlichkeit zu den gleichen Bedingungen zugänglich machen, die für ihre eigenen Sammlungen gelten. Die Parteien beabsichtigen, sich bei der Präsentation der Werke abzustimmen.

(3) Die Parteien teilen sich gegenseitig die Ergebnisse von Forschungsarbeiten mit, die im Zusammenhang mit den Leihgaben durchgeführt werden. Die Parteien beabsichtigen, bei der Erforschung der Objekte zusammenzuarbeiten.

(4) Die Stadt Köln kann einzelne Objekte anderen öffentlichen Einrichtungen in Form von Unter-Leihgaben zur Verfügung stellen. Die Stadt Köln stellt sicher, dass für die Unter-Leihgabe die gleichen Bedingungen gelten wie für diese Leihgabe. In jedem Fall muss Nigeria über diese Leihgabe informiert werden.

(5) Die Stadt Köln kann Bilder und andere Reproduktionen der Objekte anfertigen und diese Bilder und anderen Reproduktionen auf die gleiche Weise nicht kommerziell nutzen, wie sie Bilder ihrer eigenen Sammlungen nutzt, d. h. für Zwecke der Bildung, Forschung, der Förderung von Ausstellungen, Ausstellungskatalogen etc. und zwar unentgeltlich. Soweit bereits Bilder der Objekte existieren, kann sie diese Bilder in gleicher Weise

weiterverwenden. Auf Anfrage wird die Stadt Köln Bilder der Objekte, die sie erstellt hat, Nigeria unentgeltlich zur Verfügung stellen.

(6) Die Stadt Köln sollte digitale Vermögenswerte offenlegen und teilen. Sie teilt sich mit der National Commission for Museums and Monuments alle Gewinne, die daraus entstehen, dass diese kommerziell genutzt werden.

(7) Wann immer die Objekte ausgestellt oder veröffentlicht werden, muss die Stadt Köln folgenden Nachweis angeben:

Deutsch: Diese Ausstellung zeigt Leihgaben der National Commission for Museums and Monuments Nigeria.

Englisch: This exhibition displays loans from the National Commission for Museums and Monuments Nigeria.

3. Leihfrist und Kündigung

(1) Die Parteien beginnen unmittelbar mit der Organisation der Rückgabe der in Anhang 1 angeführten Objekte an Nigeria.

(2) Zum Zwecke der pünktlichen physischen Rückgabe der in Anhang 1 angeführten Objekte wird Nigeria in eigenem Ermessen die Stadt Köln informieren, sobald Nigeria für die Rücknahme der Objekte bereit ist oder ob diese in eine Wanderausstellung aufgenommen werden sollen. Ab dem Datum dieser Mitteilung werden die Parteien gewissenhaft zusammenarbeiten, um die pünktliche und effiziente Rückgabe der Objekte sicherzustellen.

(3) Die Leihfrist für die Objekte, die als Leihgabe bei der Stadt Köln verbleiben (Anhang 2), beträgt zehn Jahre ab der Unterzeichnung dieser Vereinbarung. Vor Ablauf dieser Leihfrist darf der Leihvertrag nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Der Leihvertrag verlängert sich automatisch um weitere zehn Jahre, es sei denn, eine der Parteien kündigt den Leihvertrag unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwölf Monaten vor Ablauf der Leihfrist.

(4) Beide Parteien können den Leihvertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Zum Zwecke dieses Vertrags gilt als wichtiger Grund unter anderem:

- jegliche wesentliche Verletzung der in diesem Vertrag auferlegten Verpflichtungen, die nicht innerhalb von vier Wochen nach entsprechender Benachrichtigung behoben wurde.
- der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen die Stadt Köln.

(5) Die Kündigung eines Leihvertrags, der ein oder mehrere Einzelobjekte betrifft, wirkt sich nicht auf den Leihvertrag als Ganzes aus. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

III. Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, oder einem Verstoß dagegen, ergeben, werden durch ein Schiedsverfahren entschieden, das von der ICOM-WIPO-Schlichtungsstelle für Kunst und Kulturerbe verwaltet wird.

(2) Es wurden keine mündlichen Nebenabreden zu dieser Vereinbarung getroffen. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, um gültig zu sein. Dies gilt auch für jeglichen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(3) Die Stadt Köln trägt die Kosten für Verpackung und Versand der Objekte an einen Ort innerhalb Nigerias, der von Nigeria genannt wird. Der Gefahrenübergang erfolgt mit der Übergabe der Objekte an das Transportunternehmen am Sitz der Stadt Köln. Die Stadt Köln haftet nicht für Verluste oder Schäden an den Objekten, die während des Transports entstehen. Nigeria bestätigt, dass die Einfuhr der Objekte nach Nigeria nicht zollpflichtig ist. Für den Fall, dass (Nigeria) beschließt, dass die Objekte nicht direkt nach Nigeria transportiert werden sollen, sondern an einen anderen Ort (z. B. Wanderausstellungen), trägt die Stadt Köln nicht die Kosten für die Verpackung und den Versand, es sei denn, die Stadt Köln ist Teil des Arrangements der Wanderausstellung.

(4) Wenn eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig ist, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch einen gültigen Wortlaut zu ersetzen, der den Gegenstand und den Zweck der ungültigen Bestimmungen am besten wiedergibt. Das Gleiche gilt für alle Auslassungen in der Vereinbarung.

(5) Die Anhänge 1-3 stellen einen integralen Bestandteil dieser Vereinbarung dar.

Abuja, Datum

Köln, Datum

Prof. Abba Isa Tijani

Frau Henriette Reker

Generaldirektor

Oberbürgermeisterin der Stadt Köln

National Commission for Museums and
Monuments

Stadt Köln

Anhang 1

Objekte, die gemäß Abschnitt II Paragraf 3 Absatz (1) und (2) zurückgegeben werden müssen

Anhang 2

Objekte, die gemäß Abschnitt II Paragraf 3 Absatz (3) als Leihgabe beim Rautenstrauch-Joest-Museum verbleiben

Anhang 3

Objekte, die gemäß Abschnitt II Paragraf 1 Absatz (2) vor Ende 2022 physisch an Nigeria zurückgegeben werden